

## AHV Reform ab 1. Januar 2024

**Am 1. Januar 2024 tritt die AHV Reform 21 in Kraft. Wesentliche Bestandteile dieser Reform sind die schrittweise Erhöhung des Rentenalters für Frauen mit ihren Ausgleichsmassnahmen und die Flexibilisierung des Rentenbezuges vom 63. bis zum 70. Altersjahr.**

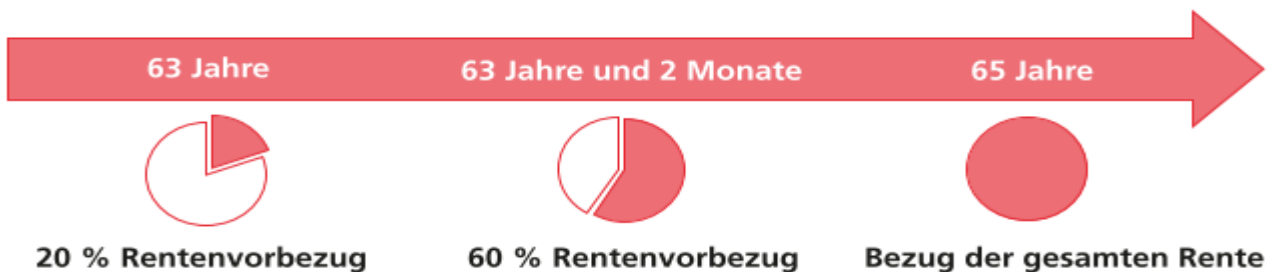
Mit der AHV Reform 21 wird ein flexibler Rentenbezug ermöglicht. Der Begriff «Rentenalter» wird neu zum Referenzalter. Ein Rentenbezug vor dem Referenzalter führt zu einer Rentenkürzung, nach dem Referenzalter zu einem Rentenzuschlag. Neu ab 1. Januar 2024 ist auch ein Teilvorbezug oder ein Teilaufschub des Rentenbezuges möglich.

Die AHV Stelle macht keine Beratungen betreffend einer Optimierung eines Rentenvorbezuges oder -Aufschubes. Eine Vorausberechnung der AHV-Rente kann alle 5 Jahre gratis beantragt werden.

Der Rententeilvorbezug sowie ein Rententeilaufschub kann zwischen 20% bis 80% der Rente gewählt werden. Einmalig kann der Teilaufschub bis maximal zum 70. Altersjahr geändert werden.

### *Rentenkürzung beim Vorbezug oder Teilvorbezug:*

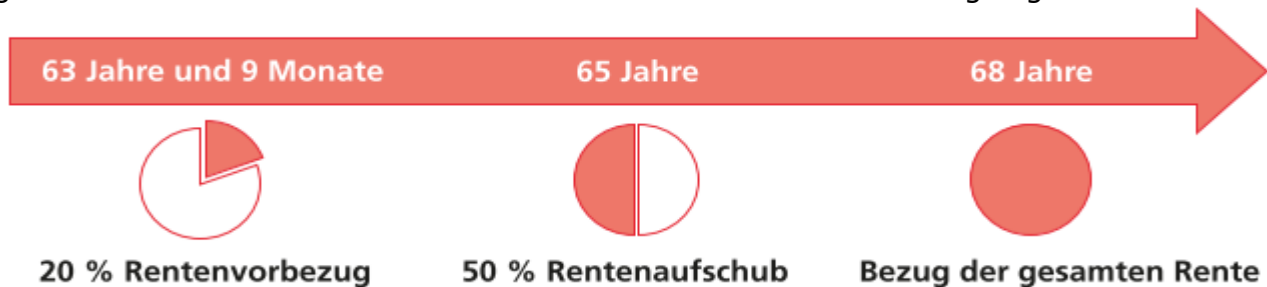
Die Kürzung wird an die Lebenserwartung angepasst, kleinere Einkommen werden weniger gekürzt. Die neuen Kürzungssätze werden ab 1.1.2027 angewendet. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze fest.



Bildquelle: AHV Broschüre Stabilisierung der AHV (AHV 21)

### *Rentenzuschlag bei Aufschub oder Teilaufschub:*

Ein Rentenaufschub oder Teilaufschub muss mindestens ein Jahr dauern. Die Zuschläge gelten ab dem 1.1.2027 und auch sie werden vom Bundesrat festgelegt.



Ein Rentenvorbezug kann sich bei Frauen der Übergangsgeneration mit den Jahrgängen 1960 bis 1969 lohnen, bei diesen Jahrgängen gibt es eine reduzierte Kürzung. Ein Rentenaufschub lohnt sich finanziell vor allem für Personen die länger als die durchschnittliche Lebenserwartung leben.

Bisher waren nur Einkommen bis zum 31. Dezember nach dem Erreichen des 64. Altersjahr rentenbildend. Neu können Einkommen nach dem Erreichen des 65. Altersjahr, auf Antrag rentenbildend angerechnet werden. Ein Antrag kann einmalig für Einkommen bis zum 70. Altersjahr beantragt werden. Rentner die bereits eine AHV Rente beziehen und nach dem 65. Altersjahr noch AHV-pflichtige Einkommen abgerechnet haben, können ebenfalls eine Neuberechnung der Renten mit Einbezug des bisher nicht rentenwirksamen Einkommen verlangen. Ebenfalls kann für Einkommen ab dem Referenzalter vom Arbeitnehmer gewählt werden, ob der Rentnerfreibetrag von monatlich Fr. 1400.00 beim AHV-pflichtigen Lohn abgezogen wird oder nicht.

*Erhöhung des Referenzalters für Frauen*

Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

Bildquelle: AHV Broschüre Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Frauen der Übergangsgeneration mit Jahrgang 1960 bis 1969 erhalten einen Rentenzuschlag, wenn sie keinen Rentenvorbezug wählen. Der Rentenzuschlag beträgt zwischen Fr. 12.50 und Fr. 160.00 pro Monat.

Links im Internet

Antrag für eine Rentenvorausberechnung

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-AHV>

Online Rentenschätzung

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Online-Rentensch%C3%A4tzung-ESCAL>

Berechnung des Referenzalters für Frauen der Übergangsgeneration 1960 bis 1964

<https://www.eak.admin.ch/eak/de/home/reform-ahv21/ueberblick/referenzalter.html>

BBV Treuhand, Ueli Frehner



**www.b-b-v.ch**  
 Rheinhofstrasse 11 9465 Salez Tel. 081 758 13 70  
 Mattenweg 11 9230 Flawil Tel. 071 394 53 03  
 Rinckenbach Böhleli 2 9050 Appenzell Tel. 071 788 42 00